

## **Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ Projektgebiete „Oberhausen-Mitte“ und „Rechts-der-Wertach“**

# **Förderrichtlinien zum**

## **Kommunalen Fonds der Stadt Augsburg für die Pflanzung von Klimabäumen im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung**

### **Präambel**

In der Sitzung vom 25. Mai 2022 (BSV/22/07396-1) hat der Stadtrat das Klimawandel-Anpassungskonzept für die Stadt Augsburg (KASA) beschlossen. Dieses Konzept sieht u.a. vor, dass möglichst viele unterschiedliche Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in einem Modellquartier gebündelt umgesetzt werden. Die hierbei gewonnenen Erfahrungen sollen anschließend auf andere Quartiere übertragen werden. (Leitprojekt „Klimaresilientes Quartier“, KASA 2, Kapitel 10). Als Modellquartier für die Klimaanpassung wurden die Programmgebiete „Oberhausen-Mitte“ und „Rechts der Wertach“ des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ benannt. Durch die hohe Versiegelung und wenigen Grünstrukturen gehört das Modellquartier im stadtweiten Vergleich zu den Hitze-Hotspots. Daher ist eine klimaresiliente Umgestaltung der gebauten Umwelt und Sensibilisierung der Bevölkerung dort besonders relevant. Aufbauend auf den Ergebnissen der vorbereitenden Untersuchungen und den Integrierten Handlungskonzepten soll ein "Förderprogramm zur Begrünung" der privaten Freiflächen aufgelegt werden.

Bäume haben einen großen Einfluss auf das urbane Mikroklima. Sie kühlen durch Verdunstung und verschatten Höfe, Gebäude und Straßen. Sie sind von erheblicher Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt. Da das Potential für neue Baumstandorte auf den öffentlichen Flächen begrenzt ist, soll durch den von der Stadt Augsburg eingerichteten Verfügungsfonds für kleinere Sofortmaßnahmen die Pflanzung von Klimabäumen auf den privaten Grundstücken unterstützt werden.

## I. Grundlage

Grundlage für den kommunalen Fonds sind die Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR 2019) des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.

Im Teil 2 Nr. 20 Kommunale Förderprogramme und Fonds heißt es unter Ziffer 20.2: „Die Regierung kann kommunale Fonds für kleinere Maßnahmen der Gemeinde zur Begleitung und Steuerung der Gesamtmaßnahmen genehmigen. Nr. 20.1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Unter Nr.20.1 Satz 2 heißt es: „Soweit diese Programme von der Regierung allgemein genehmigt sind, entscheidet die Gemeinde im Rahmen eines von der Regierung zu bewilligenden Jahresbudgets im Einzelfall selbst über die Mittel und weist deren zweckentsprechende Verwendung summarisch nach.“

## II. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für die Förderung umfasst die Programmgebiete „Oberhausen-Mitte“ und „Rechts der Wertach“ des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ und entspricht somit den Sanierungsgebieten Oberhausen Nr. 7 „Flurstraßenviertel“, Nr. 10 „Hettenbachviertel“ und Nr. 11 „Rechts der Wertach“.

## III. Gegenstand der Förderung

Um Platz für Bäume zu finden, die die positive Wirkung von Grün in der Stadt erweitern, soll Eigentümerinnen und Eigentümern, die auf ihrem Grundstück einen Standort anbieten, kostenlos „Klimabäume“ aus nachfolgender Liste geliefert und gepflanzt werden.

Baumart	
Feld-Ahorn	Acer campestre „Elsrijk“
Spaeths Erle / Purpur-Erle	Alnus x spaethii
Hainbuche / Weißbuche / Hagebuche	Carpinus betulus „Frans Fontaine“
Hainbuche / Weißbuche / Hagebuche	Carpinus betulus „Lukas“
Amerikanischer Amberbaum	Liquidambar styraciflua „Paarl“
Kobushi-Magnolie	Magnolia kobus
Zierapfel / Wollapfel / Scharlach Apfel	Malus tschonoskii
Hopfenbuche	Ostrya carpinifolia
Persischer Eisenholzbaum	Parrotia persica „Vanessa“
Winterlinde ‚Rancho‘	Tilia cordata ‚Racho‘
Silberlinde	Tilia tomentosa
Dornenlose Gleditschie	Gleditsia triacanthos inermis
Obstbaum Hoch-/Halbstamm	

Es sollen vorzugsweise großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von ca. 16-18 cm gepflanzt werden. In beengten Bereichen können auch klein- und schmalkronige sowie mittelgroße Laubbäume mit einem Stammumfang von ca. 16-18 cm gepflanzt werden. Auch die Pflanzung von Obstbäumen (Hoch-/Halbstamm) mit einem Stammumfang von 10-12 cm ist möglich.

#### **IV. Umfang der Förderung**

Die Stadt Augsburg trägt die Kosten für die Lieferung und Pflanzung der unter III. „Gegenstand der Förderung“ aufgeführten Bäume insgesamt und rechnet diese mit einer von ihr beauftragten Gärtnerei / Baumschule direkt ab.

Nicht übernommen werden Pflegekosten und Kosten für den laufenden Unterhalt der gepflanzten Bäume.

Je Grundstück kann die Pflanzung von maximal zwei Bäumen gefördert werden.

#### **V. Ausschluss der Förderung**

Pflanzung, zu denen der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer aufgrund einer Auflage aus der Baumschutzverordnung der Stadt Augsburg (Ersatzpflanzungen), Festsetzungen eines Bebauungsplans oder aufgrund von anderen Vorgaben verpflichtet ist, sind von dieser Förderung ausgenommen.

Eine Kostenübernahme für Pflanzungen, die von Grundstückseigentümern selbst beauftragt wurden, ist nicht möglich.

#### **VI. Antragsteller und Empfänger der Förderung**

Antragsteller und Empfänger der Zuwendung können natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengemeinschaften sein, die auf in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken eine Pflanzung vornehmen lassen.

Die Zuwendung erfolgt in Form von Lieferung und Pflanzung der Bäume. Die hierfür anfallenden Kosten werden aus dem von der Stadt Augsburg hierfür eingerichteten Fonds direkt an die von der Stadt beauftragten Gärtnereien / Baumschulen bezahlt.

#### **VII. Antragstellung**

Die Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer nehmen zunächst mit der Stadt Augsburg / Stadtplanungsamt Kontakt auf und melden ihr Interesse an. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs vor Ort wird der Standort geprüft und die zu pflanzende Baumart festgelegt. Die Eigentümerinnen und –eigentümer beantragen die Baumpflanzung auf ihrem Grundstück mit einem entsprechenden Formular der Stadt Augsburg. Die Pflanzung erfolgt in Abstimmung mit den

Antragstellerinnen und Antragstellern zu den üblichen und günstigen Pflanzzeiten.

Voraussetzung der Förderung ist die vollständige Antragstellung. Mit diesem Antrag verpflichten sich die Eigentümerinnen und Eigentümer, die gepflanzten Bäume dauerhaft und fachgerecht zu pflegen sowie bei Pflanzausfall innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren eigenverantwortlich zu ersetzen.

### **VIII. Fördervolumen**

Auf Erhalt der Beratungs- und Planungsleistungen besteht kein Rechtsanspruch. Der Umfang der Mittel, die die Stadt Augsburg über den Fonds bereitstellt, ergibt sich zunächst aus dem Ansatz im städtischen Haushalt und der Entscheidung der bewirtschaftungsbefugten Stelle sowie im Weiteren aus der möglichen Bewilligung von Zuschüssen der Städtebauförderung durch die Regierung von Schwaben.